



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Französische Str. 9 -12, ☎ 030 / 25 93 96 0

Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010) – BT-Drs. 17/2249 und zu den Empfehlungen des Bundesrates

I. Allgemeine Einschätzung

Das Jahressteuergesetz 2010 (JStG) beinhaltet eine Vielzahl von steuertechnischen Änderungen, aber auch grundsätzliche Neuerungen. Hervorzuheben ist der Vorschlag des Bundesrates, die **Besteuerung von Dienstwagen** zu vereinfachen. Zudem begrüßt der Bund der Steuerzahler (BdSt) den Vorschlag, auch nicht veranlagte Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterfallen, **vorläufig festzusetzen**. Dabei halten wir die Argumentation des Bundesrates, eine gesonderte rechtliche Regelung für diese Fälle zu schaffen, für begründet. Zudem unterstützt der BdSt die Überlegung, die Frist zur Abgabe der **Zusammenfassenden Meldung** zu verlängern.

Den Vorschlag zur Änderung des **§ 3c EStG (Halb- bzw. Teileinkünfteverfahren)** und die damit einhergehende Einschränkung des Verlustabzugs lehnt der BdSt entschieden ab. Die Neuerung zielt einzig darauf ab, die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu umgehen. Kritisch sehen wir auch den Vorschlag, die **Steueridentifikationsnummer** für weitere Zwecke zu nutzen.

Das geplante JStG 2010 sollte zudem dazu genutzt werden, bedenkliche steuerliche Vorschriften abzuschaffen oder zu korrigieren. So sollte zum Beispiel die Gebühr für eine verbindliche Auskunft beseitigt und der Sonderausgabenabzug für private Steuerberatungskosten wieder eingeführt werden. Wünschenswert wäre es auch, aktuelle Entscheidungen der Gerichte umzusetzen. Dies gilt insbesondere für die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum häuslichen Arbeitszimmer.

II. Gesetzentwurf der Bundesregierung

Zu Artikel 1 Nr. 5 – § 3c Abs. 2 EStG (Halb- bzw. Teileinkünfteverfahren)

§ 3c Abs. 2 S. 2 EStG-E sieht vor, Verluste nur begrenzt zu berücksichtigen, wenn die Absicht besteht Einnahmen zu erzielen, die dem Halb- bzw. Teileinkünfteverfahren unterliegen würden. Auf tatsächlich erzielte Einnahmen käme es mithin nicht mehr an.

Die in § 3c Abs. 2 S. 2 EStG-E vorgesehene Ergänzung zielt darauf ab, die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu unterlaufen. Der BdSt lehnt diesen Vorschlag daher ab. Mit Urteil vom 25. Juni 2009 (Az.: IX R 42/08) entschied der Bundesfinanzhof, dass Verluste im Zusammenhang mit Einkünften aus privaten Kapitalbeteiligungen jedenfalls dann nicht nur zur Hälfte abziehbar sind, wenn der Steuerpflichtige gar keine Einnahmen erzielt hatte, die dem Halbeinkünfteverfahren unterlegen haben. Mit BMF-Schreiben vom 15. Februar 2010 (BStBl. I 2010, S. 181) sollten die Grundsätze des vorgenannten Urteils nicht über den Einzelfall hinaus angewendet werden. Gleichwohl bestätigte das Niedersächsische Finanzgericht in einem vom BdSt unterstützten Musterverfahren in der Folgezeit die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Az.: 15 K 44/10). Nachdem der zuvor genannte Nichtanwendungserlass daher offensichtlich fruchtlos blieb, versucht der Gesetzgeber nunmehr die Auffassung der Finanzverwaltung über ein Nichtanwendungsgesetz zu festigen. Dabei missachtet der Gesetzgeber das Gebot der Symmetrie: Fallen keine Einnahmen an, die dem Halb- bzw. Teileinkünfteverfahren unterliegen, so können im Umkehrschluss auch Verluste nicht nur begrenzt berücksichtigt werden. Maßstab der Besteuerung sollte im Hinblick auf das Zu- und Abflussprinzip dabei immer eine tatsächliche Vermögensmehrung/-minderung sein, nicht hingegen die bloße Absicht, Einnahmen erzielen zu wollen. Der BdSt plädiert daher dafür, von der vorgesehenen Ergänzung der Vorschrift abzusehen. Die aus der Gesetzesbegründung hervorgehenden fiskalischen Aspekte vermögen ein „Absichtsteuerrecht“ jedenfalls nicht zu rechtfertigen.

Zu Artikel 1 Nr. 13 – § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und S. 2 EStG-E (Nichtsteuerbarkeit von Veräußerungsgeschäften bei Gegenständen des täglichen Gebrauchs)

Sowohl der Gewinn als auch der Verlust aus Veräußerungsgeschäften mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs sollen zukünftig nicht mehr steuerbar sein.

Hintergrund der geplanten Regelung ist auch hier die Nichtanwendung einer BFH-Entscheidung. Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass die Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs innerhalb eines Jahres gemäß § 23 Abs. 1 EStG steuerbar sei. Damit waren auch Verluste aus solchen Veräußerungsgeschäften steuerlich zu berücksichtigen. Die nunmehr vom Gesetzgeber vorgeschlagene Formulierung birgt die Gefahr von Abgrenzungsschwierigkeiten. Ob ein Gegenstand ein „Gegenstand des täglichen Gebrauchs“ ist oder nicht, könnte von Seiten der Steuerzahler und der Finanzverwaltung unterschiedlich beurteilt werden. Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung wären dann die Folge. Dies gilt insbesondere für hochwertige Güter des täglichen Gebrauchs, wie Möbel oder wertvoller Hausrat. Aufgrund des beschränkten praktischen Anwendungsbereichs der geplanten Regelung stellt sich zudem die Frage der grundsätzlichen Regelungsnotwendigkeit. Selbst wenn aus der Veräußerung von „Gegenständen des täglichen Gebrauchs“ Verluste entstehen, dürften diese nur selten steuerwirksam sein. Dafür müssten nämlich steuerbare Gewinne aus dieser Einkunftsart erzielt werden, was – nachdem die Wertpapiergeschäfte aus dieser Einkunftsart ausgegliedert wurden – nur vereinzelt der Fall sein wird.

Zu Artikel 1 Nr. 19d Doppelbuchstabe bb – § 43 Abs. 5 EStG (Vorläufige Steuerfestsetzung bei nicht veranlagten Kapitalerträgen)

Der Gesetzentwurf sieht vor, § 43 Abs. 5 EStG um eine Vorläufigkeitsregelung für abgeltend besteuerte Kapitalerträge zu ergänzen. Durch die Ergänzung in § 43 Abs. 5 EStG-E soll sichergesellt

werden, dass der Steuerabzug auch bei Einnahmen, die der Abgeltungsteuer unterliegen und daher nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben werden, vorläufig erfolgen kann. Damit besteht auch für diese Steuerzahler die Möglichkeit, ggf. von einem Musterverfahren zu profitieren. Bislang mussten die Steuerzahler die Kapitaleinnahmen in der Einkommensteuererklärung angeben, um eine vorläufige Steuerfestsetzung zu erhalten.

Der BdSt begrüßt den Vorschlag außerordentlich. Der BdSt hatte sich bereits im Frühjahr dieses Jahres an das Bundesministerium der Finanzen gewandt und darauf hingewiesen, dass die bestehenden Regelungen zum Vorläufigkeitsvermerk in den Fällen des abgeltenden Steuerabzugs keinen ausreichenden Rechtsschutz bieten (Eingabe des BdSt vom 26. März 2010). Dies betrifft gegenwärtig insbesondere die Problematik des Solidaritätszuschlags bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen. Streit besteht hingegen noch über die konkrete Ausgestaltung des Anliegens. Während der Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Erweiterung des § 43 Abs. 5 EStG vorsieht, spricht sich der Bundesrat für eine eigenständige Regelung aus. Der BdSt schließt sich der Argumentation des Bundesrates an. Rechtssystematisch kann sich ein Vorläufigkeitsvermerk nur auf die Steuer erstrecken, auf die sich der Bescheid bezieht. Für Fälle, in denen bereits abgeltend besteuerte Kapitalerträge nicht erklärt wurden, dürfte eine Regelung im Rahmen des § 43 EStG daher systematisch verfehlt sein. Unpassend ist die Einordnung in § 43 Abs. 5 EStG aber vor allem in Fällen, in denen gar keine Einkommensteuererklärung abgegeben wurde. Hier erhält der Steuerzahler schon keinen Einkommensteuerbescheid, der einen Vorläufigkeitsvermerk enthält, damit kann sich der Vorläufigkeitsvermerk auch nicht auf die abgeltend besteuerten Kapitalerträge „erstrecken“, auch nicht fiktiv. Der BdSt unterstützt daher den Vorschlag des Bundesrates, eine separate Vorschrift zu erlassen.

Artikel 1 Nr. 22 – § 44a EStG u.a. Vorschriften zur ausweitenden Nutzung der Steueridentifikationsnummer

Der Referentenentwurf sieht an verschiedenen Stellen vor, die Nutzung oder die Pflicht zur Angabe der Steueridentifikationsnummer auszuweiten. So erhält die Steueridentifikationsnummer bei Kapitalanlagen die zusätzliche Funktion, die Überwachung von Geldgeschäften zu erleichtern.

Der BdSt beobachtet mit Sorge die ausgeweitete Nutzung der Steueridentifikationsnummer. Zwar hat das Finanzgericht Köln erst kürzlich Klagen gegen die Vergabe der Steueridentifikationsnummer abgewiesen (Az.: 2 K 3986/08 u.a.), jedoch erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Steueridentifikationsnummer geäußert und die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Angesichts der doch massiven Bedenken des Gerichts sollte die Nutzung der Steueridentifikationsnummer zumindest nicht noch stärker ausgeweitet werden.

Artikel 4 Nr. 9 und Nr. 12 – § 15 Abs. 1b und § 27 Abs. 16 UStG-E (Begrenzung des Vorsteuerabzugs bei gemischt genutzten Immobilien, sog. Seeling-Modell)

Mit der Richtlinie 2009/162/EU vom 22. Dezember 2009 wurde die MwStSystRI dahingehend geändert, dass bei einer gemischt genutzten Immobilie, die vollständig dem Unternehmensvermögen zugeordnet wurde, die Vorsteuer nur zu dem Anteil geltend gemacht werden kann, der auf die unternehmerische Nutzung entfällt. Diese Änderung haben die Mitgliedsstaaten bis zum 1. Januar

2011 umzusetzen. Der Gesetzentwurf sieht nunmehr vor, die Neuregelung nicht für Wirtschaftsgüter anzuwenden, die aufgrund eines vor dem 1. Januar 2011 abgeschlossenen Vertrags angeschafft worden sind oder mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 2011 begonnen wurde.

Diese – gegenüber dem Referentenentwurf – nachgebesserte Anwendungsregelung führt bei Bauprojekten, die sich über den Jahreswechsel 2010/2011 erstrecken, zu mehr Planungssicherheit. Der BdSt begrüßt daher die vorgenommene Änderung.

Bürokratiekosten

Nach Angaben der Bundesregierung entstehen durch das geplante JStG 2010 Bürokratiekosten in Höhe von rund 230 Millionen Euro. Dabei entfällt ein Großteil der Kosten auf die Abfrage der Steueridentifikationsnummer für die Freistellungsaufträge, die Anleger und Anlageinstitute zu tragen haben. Daneben werden die Arbeitgeber mit der Information der Arbeitnehmer über die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie der elektronischen Zurverfügungstellung mit Bürokratiekosten belastet. Zum Vergleich: Mit dem JStG 2009 wurden die Unternehmen um ca. 58 Millionen Euro und im JStG 2008 um 142 Millionen Euro entlastet. Selbst das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 verursachte im Ganzen vergleichsweise „nur“ 72 Millionen Euro.

Damit läuft das JStG 2010 dem Ziel zu wider, Bürokratie abzubauen. Netto werden für Unternehmen neun neue, für Bürger zwei neue und für die Verwaltung ebenfalls neun neue Informationspflichten eingeführt. Der BdSt spricht sich daher dafür auf, insbesondere die neuen Informationspflichten, die hohe Bürokratiekosten verursachen, nochmals auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen und ggf. von der Einführung Abstand zu nehmen bzw. andere Lösungen zu finden.

III. Empfehlungen des Bundesrates

Zu Artikel 1 nach Nr. 5 – § 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG (Besteuerung von Dienstwagen mit der 1 Prozent-Methode)

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob auf die gesonderte Erfassung des geldwerten Vorteils für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte verzichtet werden kann. Im Gegenzug darf der Steuerzahler die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht mehr bei der Entfernungspauschale als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten geltend machen.

Der BdSt unterstützt die Forderung des Bundesrates, die Firmenwagenbesteuerung zu vereinfachen. Die Zuschlagsregelung von 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte erfordert zum Teil umfangreiche und aufwendige Ermittlungen und bildet die Realität in vielen Fällen nicht annähernd ab. Insbesondere bei „Wenigfahrern“, Außendienstmitarbeitern oder bei sog. Park- und Ride-Fällen kann die Typisierung zu erheblichen Verwerfungen führen. Wer beispielsweise über einen Heimarbeitsplatz verfügt und aus diesem Grund die regelmäßige Arbeitsstätte nur an vier Wochentagen aufsucht, wird genauso mit dem Zuschlag von 0,03 Prozent belastet, wie jemand, der die regelmäßige Arbeitsstätte an fünf Tagen in der Woche aufsucht. Als Korrektiv kann der „Wenigfahrer“ in seiner Einkommen-

steuererklärung dennoch nur die tatsächlich zurückgelegten Entfernungskilometer an vier Arbeitstagen pro Woche geltend machen, hat aber den gleichen geldwerten Vorteil aus der Nutzung des Dienstwagens zu versteuern, wie der „Vielfahrer“. Diese Systematik hatte bereits der Bundesfinanzhof in verschiedenen Entscheidungen kritisiert (Az.: VI R 85/05; VI R 68/05). Die Abschaffung der Zuschlagsregelung für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte stellen daher nicht nur einen Beitrag zur Steuervereinfachung dar, sondern können zum Teil auch bisherige Ungerechtigkeiten glätten.

Über die Prüfbitte des Bundesrates hinaus schlägt der BdSt vor, auch die Zuschlagsregelung für Familienheimfahrten aufzuheben. § 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG sieht einen Zuschlag für Familienheimfahrten von 0,002 Prozent des Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer vor. Auch diese Regelung dürfte einem überkommenden Bild der Arbeitswelt angehören. Auf Grund der Arbeitsmarktsituation ist es heute viel eher notwendig, auch Tätigkeiten anzunehmen, die außerhalb des Familienwohnortes liegen und daher eine doppelte Haushaltsführung erforderlich machen, oder dass Ehepartner an verschiedenen Orten einer Beschäftigung nachgehen. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Besuchsfahrten zu Freunden von der 1 Prozent-Regelung gedeckt sind, Fahrten zur Familie hingegen mit einem Zuschlag von 0,002 Prozent des Listenpreises zu berücksichtigen sind.

Zu Artikel 1 Nr. 7 – § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG (Sonderausgabenabzug für Beiträge zur Absicherung einer Erwerbsminderung)

Der Bundesrat schlägt vor, auch Beiträge zur Absicherung einer Erwerbsminderung in die Basisvorsorge zu integrieren. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung angezeigt, der Prüfbitte nachzukommen.

Soweit die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG einer erneuten Prüfung unterzogen wird, bitten wir die Vorschrift dahingehend abzuändern auch Beiträge, die dem Steuerzahler zwangsläufig von Gesetzeswegen entstehen, zum Sonderausgabenabzug zu zulassen. Dies betrifft vor allem den Sonderausgabenabzug für Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung. Die Pflichtbeiträge zur Arbeitslosenversicherung sind bisher lediglich im Rahmen des Höchstbeitrages für Vorsorgeaufwendungen abziehbar. Dabei wird der Höchstbeitrag regelmäßig schon durch andere Beiträge aufgezehrt, so dass im Regelfall die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung steuerlich unbeachtlich bleiben.

Zu Artikel 1 Nr. 14 – § 32d Abs. 2 Nr. 1a EStG (Darlehen unter nahen Angehörigen)

Nach geltendem Recht werden Kapitalerträge, bei denen Gläubiger und Schuldner nahe Angehörige sind, vom Abgeltungsteuersatz ausgenommen. Der Bundesrat bittet diese Regelung zu überprüfen. Die Regelungen soll auf Fallgestaltungen beschränkt werden, in denen die unterschiedliche Besteuerung (individueller Steuersatz/Abgeltungsteuersatz) ausgenutzt wird.

Der BdSt begrüßt den Vorschlag des Bundesrates. In der Praxis hat die gegenwärtige Regelung zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. Gibt beispielsweise ein Gesellschafter seiner GmbH ein Darlehen, konnte er bisher weder Werbungskosten noch den Sparerfreibetrag geltend machen,

musste die Zinsen aber voll mit dem persönlichen Steuersatz versteuern. Diese Behandlung ist insbesondere dann nicht gerechtfertigt, wenn das Darlehen zu marktüblichen Bedingungen an die GmbH ausgereicht wurde. Insoweit sollte die bestehende Regelung zu § 32d Abs. 1 Nr. 1a EStG auf Gestaltungen beschränkt werden, die die Spreizung des Steuersatzes ausnutzen.

Zu Artikel 4 Nr. 11a – § 18a UStG (Verlängerung der Abgabefrist für Zusammenfassende Meldungen)

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben hat der Gesetzgeber die Frist für die Abgabe Zusammenfassender Meldungen auf den 25. Tag nach Ablauf des Meldezeitraums festgelegt. Regelmäßig kommt es daher zu einer Verkürzung der Abgabefrist von rund 15 Tagen. Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob die Abgabefrist bis zum Monatsende zu verlängern ist.

Der BdSt unterstützt den Vorschlag des Bundesrates. Die geltenden Regelungen führen bei vielen Steuerzahlern praktisch dazu, dass die Bearbeitung der Buchhaltung regelmäßig auf den 25. Tag des Kalendermonats vorgezogen werden muss. Zur Erstellung der Zusammenfassenden Meldungen ist nämlich bereits eine umfangreiche Aufbereitung der Buchhaltung notwendig. Zudem lassen die EU-Vorgaben ausdrücklich Spielraum bis zum Monatsende zu, so dass auch aus EU-rechtlicher Sicht kein Bedarf besteht, die kürzere Abgaberegeln beizubehalten.

IV. Weitere Vorschläge

Der BdSt regt zudem an, weitere Regelungen in das Jahressteuergesetz 2010 aufzunehmen und damit bereits im Koalitionsvertrag vereinbarte Vorhaben zeitnah umzusetzen:

§ 4 Abs. 5 Nr. 6b, § 9 Abs. 5 EStG – Häusliches Arbeitszimmer

Mit Urteil vom 29. Juli 2010 das Bundesverfassungsgericht die Vorschrift des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG mit Art. 3 GG für unvereinbar erklärt, soweit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (Az.: 2 BvL 13/09). Die Regelung ist insoweit nicht mehr anwendbar. Zwar hat das Bundesministerium der Finanzen per Verwaltungsanweisung vom 12. August 2010 festgelegt, wie vorübergehend zu verfahren ist, dennoch sollte zeitnah eine neue Regelung geschaffen werden. Mit dem JStG 2010 könnte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt werden und damit Rechtssicherheit für die Betroffenen geschaffen werden.

§ 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG a. F. – Wiedereinführung des Abzugs privat veranlasster Steuerberaterkosten

Mit dem Koalitionsvertrag hat sich die neue Regierungskoalition für Steuervereinfachungen ausgesprochen. Dazu soll unter anderem der steuerliche Abzug privater Steuerberaterkosten wieder eingeführt werden. Es ist inzwischen unstrittig, dass die Abschaffung des Sonderausgabenabzugs für private Steuerberaterkosten zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand sowohl bei den Beratern als auch bei der Steuerverwaltung geführt hat.

Der Gesetzgeber hat bereits Mitte der 60er-Jahre festgestellt, dass der Steuerzahler wegen des komplizierten Steuerrechts auf die Hilfe von Beratern zur Erfüllung seiner Steuererklärungspflichten

ten angewiesen ist. Die Kosten dafür sind somit notwendiger Aufwand und mindern die Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers. Die Komplexität des Steuerrechts hat keineswegs abgenommen, sondern eher noch zugenommen, so dass diese Feststellung weiterhin Gültigkeit hat.

Insbesondere die Aufteilung der Steuerberatungskosten auf die Erwerbssphäre und die Privatsphäre führt zu Abgrenzungsproblemen, was eine Vielzahl von Einspruchsverfahren provoziert hat. Der BdSt regt daher an, eine dem § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG a. F. entsprechende Regelung mit dem JStG 2010 wieder einzuführen.

§ 89 AO – Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte

Bedenklich ist auch die in § 89 AO geregelte Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte. Der BdSt vertritt die Auffassung, dass eine solche Gebühr nicht gerechtfertigt ist. Auskünfte der Finanzverwaltung müssen für die Steuerzahler gebührenfrei sein. Dieses Problem hat ersichtlich auch die Politik erkannt und daher eine Überprüfung der Gebührenpflicht mit dem Koalitionsvertrag vereinbart. Die Überarbeitung des § 89 AO sollte daher noch im Rahmen des JStG 2010 aufgegriffen werden.

Wegstreckenentschädigung – Anpassung des steuerfrei zu erstattenden Kilometerpauschsatzes bei Reisekosten

Fahrtkosten können mit pauschalen Kilometersätzen angesetzt werden, die das BMF nach der höchsten Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz festsetzt. Eine entsprechende Regelung findet sich gegenwärtig in R. 9. 5 Abs. 1 S. 5 LStR 2008. Zurzeit gilt bei Benutzung eines privaten Kfz für Dienstreisen ein Satz von 0,30 Euro je Fahrkilometer. Hingegen erlauben die Reisekostengesetze mehrerer Bundesländer, u a. Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern eine steuerfreie Erstattung der Wegstreckenentschädigung von bis zu 0,35 Euro je Fahrkilometer. Der steuerfreie pauschale Kilometersatz für Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes in diesen Bundesländern liegt demnach um 0,05 Euro je Fahrkilometer höher als bei Beschäftigten in der Privatwirtschaft. Um diese Benachteiligung von Beschäftigten in der privaten Wirtschaft gegenüber Beschäftigten im Öffentlichen Dienst abzustellen, sollte der Betrag, bis zu dem die Wegstreckenentschädigung vom Arbeitgeber steuerfrei ausbezahlt werden kann, auf 0,35 Euro je Fahrkilometer angehoben werden.